



Dezernat IV

25.11.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Dr. Cappenberg

Telefon: 492-7043

CappenbergC@stadt-  
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Stadion an der Hammer Straße: Zuschuss an den SC Preußen Münster im Jahr 2021 und Finanzierung sicherheitsrelevanter Maßnahmen

Beratungsfolge

09.12.2020 Rat

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung

1. Der Rat gewährt der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA zum Betrieb der Sportinfrastruktur „Stadion an der Hammer Straße“ im Kalenderjahr 2021 eine Betriebsbeihilfe in Form eines Zuschusses in Höhe von 916.020 Euro.
2. Der Rat stimmt zu, dass die bislang noch nicht verausgabten Mittel für sicherheitsrelevante Sanierungsmaßnahmen („Sanierungsbudget 2012-2020“) auch in den kommenden Jahren 2021 ff. bis zum Abschluss der Ausbaumaßnahmen weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die kurzfristig notwendigen sicherheitsrelevanten Maßnahmen derzeit durch ein externes Gutachten ermittelt werden. Der Rat ermächtigt die Verwaltung, kurzfristig notwendige sicherheitsrelevante Sanierungsmaßnahmen am Stadion, die nicht erst im Rahmen des Ausbaus behoben werden können, aus diesen Mitteln zu finanzieren.

II. Finanzielle Auswirkungen

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2021	916.020	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2021 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportan- lagen und -stätten			
Investitionsmaß- nahme	4280	Sanierung Stadion Hammer Straße	2020	791.601	Fortführung der Maßnah- me in den Jahren 2021 ff.

### Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1)

Zum 01.07.2019 sind der Pacht- und der Zuschussvertrag mit der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA (im Folgenden SCP) unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Anforderungen angepasst geschlossen worden. Der Zuschussvertrag regelt, dass der SCP – vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den Rat – zur Sicherstellung seines Spiel- und Trainingsbetriebs im Stadion einen Betriebskostenzuschuss nach Art. 55 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erhält und die Voraussetzungen des EU-Beihilferechts zu erfüllen sind. Derzeit spielt der SCP in der Regionalliga, die bislang nicht unter die EU-beihilferechtlichen Regelungen fällt, da die EU-Kommission bislang nur die 1. bis 3. Liga als Profisport definiert. Änderungen sind jedoch nicht ausgeschlossen, bspw. hat die Landesregierung NRW die Regionalliga zuletzt im Rahmen der CoronaSchVO als Berufssport eingeordnet. Eine Berücksichtigung der beihilferechtlichen Regelungen bei der Zuschussgewährung ist zudem nicht schädlich, daher können diese weiterhin Grundlage der Zuschussgewährung an den SCP bleiben. Außerdem orientiert sich die Beihilfegewährung am Kalenderjahr und da ein Aufstieg in die 3. Liga im Sommer nicht ausgeschlossen ist, würden potenziell nachträgliche Anpassungen innerhalb eines Kalenderjahrs aufgrund eines Aufstiegs so vermieden.

Grundlage der Beihilfegewährung ist, dass die konkrete Beihilfe vom SCP als Empfänger beantragt werden muss. Nach den Vorgaben der AGVO muss der Antrag u. a. die Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss) und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Förderung enthalten. Für Betriebsbeihilfen für Sportinfrastruktur – wie hier – gilt nach der AGVO eine Obergrenze von bis zu 2 Mio. Euro je Infrastruktur und Jahr. Die AGVO schreibt vor, dass bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen der Beihilfebetrug nicht höher sein darf als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Das ist vertraglich über einen Rückforderungsmechanismus zur Vermeidung einer Überkompensation geregelt. Nach Prüfung der Verwendungsnachweise würde die Verwaltung ggf. zu hohe Zuschüsse, die zu einer Überkompensation der Aufwendungen führen würden, zurückfordern. Bei der Berechnung des Zuschussbedarfs hat die Verwaltung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des SCP zu prüfen.

Der SCP hat den Jahresabschlussbericht für das Geschäftsjahr 2019/2020 der Verwaltung zur Prüfung und zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk ausgestellt worden. Demnach ist der Jahresabschluss auf der Basis des Rechnungslegungsgrundsatzes Unternehmensfortführung erstellt, und der Jahresabschlussprüfer hat mit hinreichender Sicherheit festgestellt, dass diesem Grundsatz keine tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen. Insofern wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der SCP sich nicht in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, die rechtlich einer Unterstützung durch Zuschusszahlungen entgegensteht. Vor Auszahlung einer Zuschusszah-

lung wird sich die Verwaltung jeweils schriftlich durch die Geschäftsführung des SCP bestätigen lassen, dass die dann jeweils bestehende wirtschaftliche Lage nicht bestandsbedrohend ist, also keine Antragsgründe gem. §§ 17 bis 19 Insolvenzordnung (InsO) vorliegen und auch keine Umstände bekannt sind, die diese Situation innerhalb der jeweils nächsten 12 Monate ab Bestätigungszeitpunkt erwarten lassen. Diese Aussagen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit wird der SCP mit der Vorlage einer Übersicht der aktuellen Liquiditätslage zu den jeweiligen Auszahlungszeitpunkten untermauern.

Des Weiteren hat der SCP der Verwaltung die mehrjährige Wirtschaftsplanung vorgelegt.<sup>1</sup> Bereits in der 3. Liga hatte der SCP defizitäre Jahresergebnisse. Durch den Abstieg in die Regionalliga und die Herausforderungen der Corona-Pandemie ist auch für das kommende Kalenderjahr offensichtlich, dass der SCP absehbar weiter defizitäre Jahresergebnisse erwirtschaften wird und nicht in die Lage kommt, die für die Bewirtschaftung der von der Stadt Münster zur Verfügung gestellten sportlichen Infrastruktur notwendigen Kosten aufzubringen und somit auf die entsprechende Unterstützung seitens der Stadt Münster angewiesen ist.

Der SCP hat am 30.09.2020 den Zuschussantrag gestellt und beantragt damit für das Jahr 2021 eine Beihilfe in Höhe von 936.438 Euro, was dem voraussichtlichen Verlust aus dem Betrieb der Stadioninfrastruktur entspricht. Zu den zuschussfähigen Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Miet- bzw. Pacht- oder Verwaltungskosten. Diese Kosten für den Betrieb der Stadioninfrastruktur sind gegenüber den Kosten für den Spieltagsbetrieb abgegrenzt worden. Dies ist notwendig, um die Beihilfekonformität zu gewährleisten, die eine Quersubventionierung des Spieltagsbetriebs verbietet.

Im Haushaltsplanentwurf 2021 bislang veranschlagt ist ein Zuschuss in Höhe von 916.020 Euro, der dem Zuschuss des Jahres 2020 entspricht. Dieser hatte sich berechnet aus der Vorgabe des Rates, dass die Vertragsumstellung im Jahr 2019 für den SCP belastungsneutral zur vorherigen Vertragssituation und somit auch haushaltsneutral erfolgen soll. Auch vor dem Hintergrund, dass der Zuschuss den Betriebsverlust nicht übersteigen darf, schlägt die Verwaltung daher vor, die Höhe des Zuschusses im Jahr 2021 beizubehalten und dem SCP einen Zuschuss in Höhe von 916.020 Euro zu gewähren.

#### Zu Beschlusspunkt 2)

Mit den Vorlagen V/0131/2012/2, V/0168/2013 und V/0493/2013 wurden Finanzmittel zur Verfügung gestellt, um in den Jahren 2012 bis 2020 Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen am städtischen Stadion an der Hammer Straße durchführen zu können. Zwischenzeitlich war aufgrund der offenen Standortfrage die Verwendung der Mittel auf aus sicherheitsrelevanten Gründen zwingend erforderliche Maßnahmen begrenzt worden. Mit Stand 04.11.2020 standen von den ehemals gut 2,5 Mio. Euro noch 791.601 Euro zur Verfügung.

Bis zum Abschluss des geplanten Stadionausbaus obliegt die laufende Bauunterhaltung auch nach der Vertragsumstellung 2019 weiterhin dem SCP, entsprechend enthält der Zuschuss (siehe Beschlusspunkt 1) auch Mittel für die Bauunterhaltung. Dennoch treten immer wieder kurzfristig notwendige Sanierungsbedarfe auf, die sicherheitsrelevante Aspekte betreffen. Die Beseitigung dieser Mängel obliegt nach dem derzeitigen Pachtvertrag dem Verein. Letztendlich hat jedoch die Eigentümerin (Stadt Münster) dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Eigentum keine Gefahr für Dritte ausgeht. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Verfügbarkeit der verbleibenden Mittel dieses „Sanierungstopfes“ über das Jahr 2020 hinaus zu verlängern, bis die Ausbaumaßnahmen abgeschlossen sind.

Um zu überprüfen, welche Maßnahmen aktuell zwingend notwendig sind und nicht erst im Rahmen des Ausbaus behoben werden können, hat die Verwaltung aktuell ein externes Gutachten beauftragt.

---

<sup>1</sup> Die Unterlagen liegen der Verwaltung vor, können jedoch dieser öffentlichen Beschlussvorlage nicht beigelegt werden, da es sich um wettbewerbsrelevante Daten des Unternehmens SC Preußen Münster GmbH & Co. KGaA handelt, die dem Schutz unterliegen.

Bei der Abarbeitung der identifizierten Maßnahmen soll der Fokus darauf liegen, verlorene Investitionen im Hinblick auf den Ausbau zu vermeiden. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Verwaltung in Abstimmung mit dem SCP kurzfristig notwendige Sanierungsmaßnahmen am Stadion, die nicht erst im Rahmen des Ausbaus behoben werden können, aus diesen Mitteln finanzieren darf. Über die Verwendung der Mittel wird dem Sportausschuss weiterhin berichtet.

Zur zeitlichen Dringlichkeit:

Die Verwaltung schlägt dem Rat die Beschlussfassung über den Zuschuss bereits vorab der Haushaltsberatungen vor, da der Zuschuss ein Finanzierungsbaustein ist, der für den SCP eine wichtige Planungsgrundlage bietet, die gerade angesichts der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie besondere Bedeutung hat.

Die Sanierungsmittel für sicherheitsrelevante Maßnahmen sind bislang stets kurzfristig in Abstimmung zwischen Verwaltung und SCP eingesetzt worden. Dies soll auch nach Ablauf des ursprünglich beschlossenen Zeitrahmens Ende 2020 fortgesetzt werden.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal  
Stadtdirektor